



Unterschrift Sachbearbeitung:	
Unterschrift Fachbereichsleitung:	
Unterschrift Bürgermeister:	

Vorlage Federführend: 2 Fachbereich Bau und Umwelt	Vorlage-Nr: 2020/2292 Status: öffentlich AZ: Datum: 22.10.2020 Verfasser: Bär, Manuela Telefon:
Umstrukturierung des Naturbades in eine unbeaufsichtigte Badestelle bzw. Übergabe des Naturbades an den Förderverein Freibad Reinfeld e.V.	
Beratungsfolge: Berichtersteller/in Stadtverordnetenversammlung:	
Gremium	Datum
Hauptausschuss	19.11.2020

A. Beschlussvorschlag

Der Hauptausschuss erhält die Ausführungen zur Kenntnis und gibt diese zur weiteren Beratung in die Fraktion.

B. Zielsetzung des Beschlusses

Umgestaltung des Naturbades in eine unbeaufsichtigte Badestelle oder Übergabe des Naturbades an den Förderverein Freibad Reinfeld e.V.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Aufwand/Auszahlung Beschlussvorschlag: Keine Mittel Einsparung abhängig von der Beschlussfassung

- a) Mittel stehen zur Verfügung
 Ergebnishaushalt Teilbudget Nr.
 Finanzhaushalt Teilbudget Nr.

- b) Mittel stehen nicht zur Verfügung
Deckungsvorschlag:

- c) Die Maßnahme ist in der Ergebnis-/Finanzplanung im Jahr XXXX vorgesehen.

2. Folgeaufwand-/auszahlungen des Beschlussvorschlages:

- Keine Mittel Einsparung abhängig von der Beschlussfassung
 Personalaufwendungen/-auszahlungen: €
 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen: €
 Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen: €

<input type="checkbox"/>	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen:	€
<input type="checkbox"/>	Abschreibungen:	€
<input type="checkbox"/>	Sonstige Aufwendungen/Auszahlungen	€

3. Die Aufwandsermittlung ist erfolgt: entfällt

zu 1. durch	<input type="checkbox"/>	Ing.-Büro/Gutachter	<input type="checkbox"/>	eigene Berechnung	<input type="checkbox"/>	eigene Schätzung
zu 2. durch	<input type="checkbox"/>	Ing.-Büro/Gutachter	<input type="checkbox"/>	eigene Berechnung	<input type="checkbox"/>	eigene Schätzung

D. Rechtsgrundlagen

- Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badewässer – Badege wässerverordnung (BadegewVO) - vom 10.09.2018
- Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen – Badesicherheitsgesetz – vom 02.07.2020
- Landeswassergesetzes vom 13.11.2029, letzte Änderung: § 18 vom 02.07.2020

E. Sachverhaltsdarstellung u. Lösungsansätze

1. Umstrukturierung des Naturbades in eine unbeaufsichtigte Badestelle

Die Stadtwerke Wahlstedt, die bisher wochentags die Badeaufsicht/en im Freibad am Herrenteich gestellt haben, werden zukünftig aus haftungsrechtlicher Sicht außerhalb Ihrer eigenen Schwimmhalle keine Aufsicht für Badbetreiber stellen. Aufgrund der Kündigung sowie der erfolglosen Ausschreibung der Badeaufsicht in der Badeanstalt Anfang 2020 wird die Problematik der nicht zur Verfügung stehenden Badeaufsichten auch für die nächste Saison bestehen bleiben. An den Wochenenden wurde die Wasseraufsicht durch die Mitglieder der DLRG gestellt.

Gem. § 1 Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badewässer – Badegewässerverordnung (BadegewVO) - vom 10.09.2018 (Anlage 1) handelt es sich beim Herrenteich um ein Badegewässer. Lt. Gesetz ist die Definition hierzu, dass auf die Badestelle hingewiesen und auf diese aus touristischen Kontext geworben wird und Maßnahmen zur Sicherung von Badenden getroffen sind und die Stadt zurechenbare infrastrukturelle, auf die Bedürfnisse der Badenden eingerichtete Gegebenheiten, wie z. B. sanitäre Einrichtungen, zur Verfügung stellt.

Die Badestelle am Herrenteich ist wie folgt zu beschreiben: Ein Weg führt zum eingezäunten Bereich mit Öffnungszeiten sowie Kartenverkauf. Auf dem Grundstück befindet sich eine Liegewiese, ein Strandabschnitt, einem Gebäude mit Duschen, Umkleiden und WC's sowie einem Badeaufsichtsturm und im Wasser schwimmt, verbunden mit dem Grundstück, ein langer Steg bis in den Schwimmbereich. Zusätzlich sind eine Tischtennisplatte, ein Beachvolleyballfeld auf der Wiese sowie am Strandabschnitt einige Spielgeräte für Kleinkinder aufgebaut. Neben der Badestelle betreibt die Reinfelder Rudergemeinschaft das Vereinsheim mit Steg zum Einsetzen der Boote durch Vereinsmitglieder und anschl. Befahren des Herrenteiches. Diese beiden Bereiche der Badeanstalt und der Reinfelder Rudergemeinschaft sind an Land durch einen Zaun getrennt.

Das jetzt erlassenen Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen vom 02.07.2020 (Anlage 2) i.v.m. der Änderung des § 18 des Landeswassergesetzes (Anlage 3) eröffnet für die Stadt Reinfeld die Möglichkeit, haftungsrechtlich gesichert eine unbeaufsichtigte Badestelle zu betreiben. Mit dem erlassenen Gesetz wurde ebenfalls Abs. 1 des § 18 LWG geändert, wonach jedermann unter den Voraussetzungen des § 25 WHG **auf eigene Gefahr** die oberirdischen Gewässer zum Baden, Waschen ... nutzen darf.

Lt. § 1 des Badesicherheitsgesetzes müssen „Personen, die eine Badestelle einrichten oder betreiben, für erforderlichen Sicherheits- und Rettungsvorkehrung treffen. Eine Badestelle richtet ein, wer durch Schaffung oder Unterhaltung von Badeinfrastruktur den Badeverkehr eröffnet. Die Definition für die Gestellung einer Badeaufsicht enthält in § 2 des o. g. Gesetzes das Zahlen von Entgelt für die Nutzung oder von der Badestelle für die Badenden unvorhersehbare oder atypische Gefahren ausgehen.

Im Umkehrschluss bedeutet das für den Betrieb einer unbeaufsichtigten Badestelle

- der Rückbau der Infrastruktur (Badesteg, Duschen und Umkleieräume bleiben verschlossen)
- dauernde Öffnung der Eingangstür und des –Tores
- Entfernen der Hinweisschilder zur Badestelle im Stadtgebiet sowie am Eingangsbereich und auf der Homepage und in der „Informationsbroschüre Karpfenstadt Reinhold (Holstein)“
- Entfernung der Pfähle zur Abgrenzung des Nichtschwimmer- und Schwimmerbereiches

Die Einzäunung des Grundstückes kann lt. Aussage des KSA bestehen bleiben. TT-Platte, Beachvolleyballfeld und Spielgeräte können aufgebaut bleiben.

Ein Problem ist der Turm der Badeaufsicht. Mit einem übergroßen Schild/Plakat an dem Turm muss gut sichtbar darauf hingewiesen werden, dass keine Badeaufsicht vorhanden ist. Ein Rückbau des Gebäudes braucht nicht vorgenommen werden; es ist nur verschlossen zu halten. Hierauf sollte am Eingangsbereich auch hingewiesen werden. Zur Nutzung der Besucher kann lediglich das WC geöffnet werden. Am Zaun muss auf die unbeaufsichtigte Badestelle sowie auf die Nichtnutzung der Umkleide- und Duschräume per Schild hingewiesen werden.

Zur Sicherung des angrenzenden Steges des RRG sollte der Zaun oder eine Absperrung bis ins Wasser gezogen werden. Außerdem sollte mit einem Schild auf das Verbot der Nutzung durch Badende hingewiesen werden

Die in diesem Absatz enthaltenen „unvorhergesehenen oder atypischen Gefahren“ (Bsp.: stark abfallender Untergrund, Sog) sind im Badebereich nicht vorhanden.

Damit die Badenden nicht in die „Fahrrinne“ des RRG schwimmen, können Schwimmleinen zur Abgrenzung des Badebetriebes ausgelegt werden.

Unter diesen Voraussetzungen wird vom KSA Deckungsschutz erteilt; die strafrechtlichen Risiken werden nicht von der Versicherung abgedeckt und sind von der Stadt zu tragen.

Die Gestellung der Badeaufsicht durch die Mitglieder der DLRG würde an den Wochenenden ebenfalls nicht mehr möglich sein, da das wiederum auf eine dauerhaft bewachte Badestelle hinweisen würde..

Zusätzlich werden folgende Einsparungen während der Badesaison entstehen:

- Wegfall der Personalkosten für Gestellung der Badeaufsichten von insgesamt ca. 30.000,-- €/Jahr
- Reduzierung der Reinigungskosten (z. Z. ca. 2.000,-- €/Jahr) und
- Reduzierung der Wasserkosten (z. Z. 1.100,-- €/Jahr)
- Reduzierung der Stromkosten in geringer Höhe

2. Übergabe des Naturbades an den Förderverein Freibad Reinfeld e.V.

Aus Sicht der Verwaltung fehlt es in dem Konzept des Fördervereins (Anlage 4) an grundlegenden Informationen zur Finanzierung. Grundsätzlich stellt die Übernahme durch Vereine ein erhebliches Risiko dar, was im Extremfall zur Existenzgefährdung des Vereins führen könnte. Bei den Verhandlungen sollte daher darauf geachtet werden, dass es nicht zu einer Überforderung des Vereins kommt und eine Lastenverteilung gewählt wird, die auch für die Vereine fair ist. Laut Arbeitshilfe „Wege zur Bestandssicherung kommunaler Hallen- und Freibäder“ hat sich hier als mehr und mehr akzeptierte Lösung die Übernahme von Aufsicht und Reinigung (d.h. der Personalkosten durch die Vereine) und das Tragen der Betriebskosten (Sachkosten) wie bisher durch die Kommunen herauskristallisiert.

Für die Übernahme von Bädern durch Vereine sind inzwischen verschiedene Vertragsgestaltungen entwickelt worden. Um ein Ausscheiden des Bades aus dem Betriebsvermögen der Gemeinde und damit verbundene steuerliche Nachteile zu vermeiden, wurde das Modell des „Betriebsführungsvertrages Bäder“ (Anlage 5) entwickelt, welcher aus genannten Gründen einer Verpachtung des Freibades bevorzugt werden sollte. Für den Kiosk könnte dann ein gesonderter Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Laut dem anliegenden Mustervertrag könnte die Finanzierung wie folgt aussehen:

- Die Stadt stellt dem Verein jährlich einen Zuschuss in Höhe von x € zur Verfügung, der in 4 Raten jeweils zum Quartalsbeginn ausbezahlt wird.
- Der Zuschuss und die erwirtschafteten Mittel sind für die Betriebsführung des Objektes zu verwenden.
- Der Verein trägt die Kosten für Aufsicht, Wasseruntersuchungen, Reinigung und Instandhaltungen bis zu einem festgelegten Betrag pro Maßnahme und Gesamtbetrag pro Jahr
- Der Verein legt jährlich eine Gewinn – und Verlustrechnung vor
- Der Verein erlässt eine Badeordnung und darf angemessene Entgelte erheben
- Die Stadt trägt die Betriebskosten (Wasser, Strom, Gebäudeversicherung)
- Die Stadt legt in Abstimmung mit dem Verein Nutzungs- und Öffnungszeiten vertraglich fest

Ziele des Fördervereins (Aufrechterhaltung Fortsetzung des Freibadbetriebes):

Der Verein führt diverse geplante Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten im Gebäude, den Außenanlagen und an den Tretbooten auf, die er durchführen möchte. Wer die enormen Kosten für die geplanten Maßnahmen trägt, ist im Konzept nicht dargestellt und bedarf der Klärung.

Zur Installation einer Notrufsäule um ggf. eine Nutzung des Freibades auch außerhalb der beachteten Zeiten zu ermöglichen, weist die Verwaltung darauf hin, dass aus der Sicht der Badesicherheit der Nutzung des Freibades auch außerhalb der bewachten Zeiten nicht zugestimmt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen zum o. a. Badesicherheitsgesetz verwiesen.

Ein Mischkonzept „Öffnungszeiten mit Badeaufsicht“ und Baden nach den offiziellen Badezeiten ohne Badeaufsicht kann aus haftungsrechtlicher Sicht von der Stadt nicht zugestimmt werden.

Innovative Neuerungen:

Ein möglicher SUP-Board-Verleih hätte Auswirkungen auf die von der Stadt zu erteilenden Genehmigungen zum Befahren des Herrenteiches (Grenze an zugelassenen Fahrzeugen und Fahrwege müssten festgelegt werden, damit es nicht zu Kollisionen mit dem Ruderverein kommt).

Zu den innovativen Neuerungen gehört auch die Bereitstellung von Stellplätzen für Camping-Zelte. Laut dem Bebauungsplan Nr. 12, 6. Änderung ist die Nutzung auf einem Teilbereich der Grünfläche hinter sowie westlich des Hauses zulässig.

Bei der Nutzung dieser Flächen durch Camper muss auch hier aus haftungs- und strafrechtlicher Sicht sichergestellt werden, dass

- eine Beaufsichtigung/ein Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung bestimmter Regeln eingesetzt wird und
- das Baden durch die Camper außerhalb der Öffnungszeiten nicht gestattet ist (Verweis auf das Badesicherheitsgesetz)

Es wird auch ein Grillplatz geplant. Dieser könnte es zu „geräuschintensiven Veranstaltungen“ von den Campern führen. Hieraus würden sich Lärmbelästigung der anliegenden Wohnbebauung ergeben, die laut o. g. Bebauungsplan eingegrenzt werden müssten.

Auch beim Betreiben des Kiosk außerhalb der Saison muss gewährleistet werden, dass

- das Baden und das Betreten des Steges nicht gestattet ist, da keine Badeaufsicht für die Sicherheit sorgt und
- Festlegung von Öffnungszeiten des Kiosks und Haftung für die Einhaltung der o. g. Verbote gesorgt wird sowie von geräuschintensiven Veranstaltungen.

Damit es nicht zu Beschwerden aus der Wohnbebauung kommen kann, sollten festgelegte Nutzungszeiten des Grillplatzes sowie eine genaue Nutzung des Kioskbetriebes festgelegt werden. Eine Einzäunung für eine gezielte Abtrennung der beiden Bereiche Zeltplatz sowie Kiosk zum sonstigen Badeanstaltsbereich sollte ebenfalls gezogen werden. .

Der Förderverein wird eigenständig eine Badeaufsicht und einen Betriebsleiter stellen. Aus rechtlicher Sicht muss das Personal die Anforderungen der Richtlinie 94.05 erfüllen.

Aus lebensmittelrechtlicher Sicht hat der Verein für den Betrieb des Kiosks und des evtl. Fischstands für die Erfüllung der Hygienestandards die Lebensmittelüberwachung des Kreises Stormarn einzuschalten.

Räumlichkeiten und Nutzungsfläche:

Gegenstand des Vertrages sollten nur bestimmte Teile des Gebäudes sein. Die von der DLRG und dem Runderverein genutzten Räumlichkeiten sind davon auszunehmen. Eine Verpachtung sollte aus genannten Gründen nicht angestrebt werden.

Folgende Punkte sind aus Sicht der Verwaltung klärungsbedürftig:

- Spielgerätekontrollen: Zählen diese zur laufenden Unterhaltung durch den Verein? Ist der Verein in der Lage diese Aufgabe zu übernehmen?
- Eintrittsgelder: Soll Personal zum Kassieren der Eintrittsgelder bereitgestellt werden oder möglicherweise der Badekartenautomat bestehen bleiben? Wer trägt die Kosten für den Badekartenautomat?
- Stellt der Verein qualifiziertes Aufsichtspersonal zur Verfügung und trägt die Personalkosten? Die DLRG sollte hierbei miteinbezogen werden.
- Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung für den Verein: Wer trägt die Kosten?
- Vorbereitung/Inbetriebnahme zu Saisonbeginn/ende durch den Verein? Wer trägt die Kosten?
- Veranstaltungen in der Badeanstalt: Festlegung welche Veranstaltungen zulässig sind bzw. ausgeschlossen werden sollen

Anlage/n:

- 1 Landesverordnung über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badewässer
– Badegewässerverordnung (BadegewVO) - vom 10.09.2018
- 2 Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit im Badewesen
– Badesicherheitsgesetz – vom 02.07.2020
- 3 Landeswassergesetzes vom 13.11.2029, letzte Änderung: § 18 vom 02.07.2020
- 4 Konzept „Förderverein Freibad Reinfeld e.V.“
- 5 Mustervertrag „Betriebsführung Bäder“